

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



groupe 

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Offerten und Verträge von *Groupe E Entretec AG*.

Subsidiär gelten die SIA-Normen und das Schweizer Recht.

2. Leistungsumfang

Der Umfang unserer Leistungen ist in der Offerte oder im Vertrag bzw. in der Bestellbestätigung festgelegt.

Durch die Annahme unserer Offerte bzw. Unseres Vertrags sowie die Abnahme der Lieferung gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, ohne Skontoabzug (sofern in der Bestellung keine besonderen Bedingungen vereinbart wurden).

Groupe E Entretec AG behält sich das Recht vor, je nach Wert der gelieferten Ware eine Anzahlung in Rechnung zu stellen.

Bei Aufträgen mit einem Rechnungsbetrag über CHF 20 000.- sind folgende Akonto-Zahlungen zu leisten:

- Akonto von 30%, zahlbar bei Bestellung
- Akonto von 30%, zahlbar bei Lieferung
- Akonto von 30%, zahlbar bei Inbetriebnahme
- Letzte Anzahlung von 10%, zahlbar bei Übergabe der Anlage

Der Kunde verfügt über kein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht).

Bei einem Vertrag mit jährlicher Vergütung erfolgt die erste Zahlung für das bis zum 31. Dezember laufende Kalenderjahr bei Vertragsabschluss. Anschliessend erfolgt die Fakturierung jährlich per 1. Januar.

Groupe E Entretec AG behält sich das Recht vor, die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht zu erbringen, wenn die

Rechnung für das laufende und abgelaufene Jahr nicht beglichen wurde.

Hält der Kunde die Zahlungsfristen nicht ein, ist er zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% zusätzlich zum Rechnungsbetrag verpflichtet.

4. Eigentumsvorbehalt

Groupe E Entretec AG behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Rechnungen durch den Kunden vor.

5. Entschädigung

Der Kunde erhält keine Entschädigung bei indirekten Schäden, Folge- oder Vermögensschäden.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Lager von *Groupe E Entretec AG*, sofern diese Leistung nicht in der Offerte oder im Vertrag präzisiert wurde. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, hat der Kunde im Fall einer Lieferverzögerung keinen Anspruch auf Schadenersatz.

7. Kündigung

7.1 Kündigung eines Vertrags

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres des festgelegten Vertragszeitraums durch beide Parteien per Einschreiben gekündigt werden, sofern im Vertrag keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

7.2 Stornierung einer Bestellung

Eine Bestellung kann nur mit Einverständnis von *Groupe E Entretec AG* storniert werden. Bei einer Stornierung verpflichtet sich der Käufer, *Groupe E Entretec AG* alle bereits angefallenen Kosten zurückzuerstatten.



groupe 

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die darin festgelegte Dauer abgeschlossen.

9. Vertragsverlängerung

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum, der dem bei Vertragsabschluss festgelegten Zeitraum entspricht.

9.1 Abonnementgebühr/Bedingungen

Die Preise können einer Indexierung unterliegen. *Groupe E Entretec AG* behält sich das Recht vor, die Preise insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Marktbedingungen sowie bei regulatorischen oder gesetzlichen Änderungen anzupassen. Falls es in den Vertragsbedingungen mit Subunternehmern von *Groupe E Entretec AG* zu Tarifierhöhungen kommt, werden diese an den Kunden weitergegeben.

10. Ausführung der arbeiten

10.1 Allgemeines

Groupe E Entretec AG verpflichtet sich, die in der vorliegenden Offerte bzw. dem vorliegenden Vertrag aufgeführten Arbeiten fachgerecht auszuführen.

Um eine rationale Arbeitsorganisation zu ermöglichen, kann *Groupe E Entretec AG* das Ausführungsdatum unter Berücksichtigung der Kundeninteressen frei festlegen. Der Kunde muss den Zugang erleichtern und dem Servicetechniker alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser die Arbeiten unter den bestmöglichen Bedingungen ausführen kann.

Die Arbeiten werden während der üblichen Arbeitszeiten ausgeführt (ausgenommen dringende Störungsbehebung).

Bei Bedarf sind kundenseitig eine Leiter, ein Gerüst oder eine Hebeeinrichtung für den Zugang zu den Anlagen bereitzustellen.

Die wöchentlichen Kontrollen der Anlage (gemäss Kontrollheft des Herstellers)

sind zwingend durch den Kunden oder sein Betriebspersonal (Hauswart etc.) durchzuführen. Zudem bleibt der Kunde für die Erfüllung eventuell geltender gesetzlicher Wartungs- und Kontrollauflagen der zuständigen Behörden verantwortlich.

Die ausgeführten Arbeiten werden schriftlich protokolliert. Auf Verlangen des Kunden wird ihm der Arbeitsbericht ausgehändigt.

10.2 Behandlung der Kreisläufe

Jede vollständige oder teilweise Entleerung der behandelten Kreisläufe zieht automatisch die erneute Durchführung der Arbeiten gemäss vorliegender Offerte bzw. vorliegendem Vertrag nach sich. Diese zusätzlichen Arbeiten werden in Rechnung gestellt.

Bei Auftreten von Bakterien sind spezielle Behandlungen nur dann enthalten, wenn sie in der Offerte bzw. im Vertrag ausdrücklich festgelegt wurden.

Bei neuen Anlagen müssen die Druckprüfungen bereits erfolgt sein.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Kreislaufwassers durch *Groupe E Entretec AG* das Risiko von Verstopfungen oder Korrosion stark vermindert, es jedoch nicht vollständig ausschliessen kann. *Groupe E Entretec AG* garantiert die einwandfreie Ausführung der in der Offerte bzw. im Vertrag definierten Arbeiten, unter Ausschluss aller weiteren Garantien.

10.3 Entkalkung

Je nach Grad der Verkalkung der Anlage, der erst nach deren Öffnung festgestellt werden kann, sind gegebenenfalls zusätzliche Sonderarbeiten erforderlich. Diese gegebenenfalls anfallenden Arbeiten sind in der vorliegenden Offerte bzw. im vorliegenden Vertrag nicht enthalten.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Entkalkung durch *Groupe E Entretec AG* bereits vorhandene Schäden an den



groupe

Anlagen aufdecken kann. *Groupe E Entretec AG* garantiert die einwandfreie Ausführung der in der Offerte bzw. im Vertrag definierten Arbeiten, unter Ausschluss aller weiteren Garantien.

11. Mobile heizanlagen

Das Mieten einer mobilen Heizanlage von *Groupe E Entretec AG* ist für die Gewässerschutzzonen «A, B, C» möglich. Die Zone «S» ist ausgeschlossen, sofern keine Sonderbewilligung des Kantons vorliegt.

12. Technische dokumentation

Die von *Groupe E Entretec AG* zur Verfügung gestellten Pläne und technischen Schemata sind Grundlegendokumente, keine Ausführungsdokumente, und führen in keinem Fall zu einer Haftung des Unternehmens.

13. Substitution

Groupe E Entretec AG behält sich das Recht vor, Subunternehmer zu beauftragen.

14. Nicht enthaltene leistungen

Nicht enthalten in der Offerte bzw. im Vertrag sind, sofern nicht ausdrücklich festgelegt:

- alle Arbeiten, die nicht ausdrücklich in der Offerte bzw. im Vertrag angegeben sind,
- die Lieferung von Ersatzteilen, Material und Flüssigkeiten nach Ablauf der Garantie,
- Arbeiten an der Anlage, die durch den unsachgemässen Eingriff einer unbefugten Person, durch Nachlässigkeit oder durch Naturgewalten erforderlich wurden,
- Kosten für Störungsbehebungen, die nicht unter die Garantie fallen, wenn sie nicht im Vertrag enthalten sind, nicht die unter Vertrag stehende Anlage betreffen oder aufgrund von Nachlässigkeit (z. B. fehlendes Heizöl, ungenügende Qualität des Brennstoffs, Ablehnung vorgeschlagener Arbeiten etc.) erforderlich wurden,

- Reparatur- oder Anpassungsarbeiten (korrektive Wartung), die nicht unter die Garantie fallen,
- hydraulische und elektrische Anschlüsse,
- die weiteren in der Offerte bzw. im Vertrag aufgeführten Punkte.
- Diese Leistungen und alle weiteren Arbeiten können von *Groupe E Entretec AG* auf Basis einer Offerte oder durch Fakturierung der Regiearbeiten ausgeführt werden.

15. Garantie

Unsere Lieferungen und Leistungen sind gemäss SIA-Vorschriften und geltendem Schweizer Recht garantiert.

Diese Garantie beginnt mit der Lieferung der Liefergegenstände oder dem Datum der Leistungsausführung.

Ausdrücklich vor dieser Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht wurden durch:

- einen unsachgemässen Eingriff einer unbefugten Person, eine falsche Handhabung, nachlässige Behandlung oder die Nichtbeachtung unserer Betriebsanleitung,
- Naturgewalten, Frost, Korrosion, elektrolytische oder chemische Phänomene, Wasser oder nicht den geltenden Vorschriften entsprechende Brennstoffe,
- Transport, Lagerung oder Montage,
- die Verwendung von Aufbereitungsprodukten, die nicht den Empfehlungen von *Groupe E Entretec AG* entsprechen,
- Eingriffe, Veränderungen oder Reparaturen, die ohne Zustimmung von *Groupe E Entretec AG* von Dritten ausgeführt wurden.



groupe 

16. Versicherungen

Groupe E Entretec AG verfügt über eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Rahmen der in der vorliegenden Offerte bzw. im vorliegenden Vertrag enthaltenen Arbeiten durch ihre Mitarbeitenden an den Geräten oder Anlagen verursacht werden. Alle anderen Versicherungen gehen zulasten des Kunden, auch für Mietobjekte

Geschäftsbedingungen geregelt wird, untersteht dem Schweizer Recht.

Im vorliegenden Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Dies ist in keiner Weise diskriminierend zu verstehen.

Matran, April 2024

17. Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

Groupe E Entretec AG verarbeitet die personenbezogenen Daten gemäss der Allgemeinen Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten von *Groupe E*. Sie definiert, in Übereinstimmung mit dem Rechtsrahmen, die anwendbaren Prinzipien sowie die Rechte und Pflichten von *Groupe E Entretec AG* und der betroffenen Personen (Kunde oder andere Person) im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten. *Groupe E Entretec AG* verarbeitet, im Sinne der Gesetzgebung, keine sensiblen Daten der betroffenen Personen.

Die Allgemeine Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten von *Groupe E* gilt ab Beginn der Geschäftsbeziehung mit *Groupe E Entretec AG*. Der Kunde ermächtigt *Groupe E Entretec AG*, die ihn betreffenden Daten zu den darin aufgeführten Zwecken zu verwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten, die die Verarbeitung dieser Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person (Kunde oder andere Person) ermöglichen, bleiben vorbehalten.

18. Schlussbestimmungen

Jede Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Dokumente bedarf der schriftlichen Form und wird erst mit der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei gültig.

Im Streitfall ist der Gerichtsstand Freiburg oder der Sitz des Kunden.

Die Offerte bzw. der Vertrag, die bzw. der durch die vorliegenden Allgemeinen